

Stellungnahme der Transparenzinitiative zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 27.2.2009

Hamburg, Berlin, 6. März 2009. Dass die Offenlegung von Zahlungen an Unternehmen oder Bauern bei einigen Unternehmen Unbehagen auslöst ist nur zu verständlich. Schließlich blieb über Jahrzehnte immer unbekannt, wer im Agrarsektor wie viel Steuergeld wofür bekommen hat. Es gibt aber auch ein Unbehagen bei denjenigen, die das Geld aufbringen, bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Und es gibt einen wachsenden öffentlichen Druck, dass der Staat bzw. die EU offen legt, wer wofür Steuergelder bekommt.

Die Mehrheit der Bauern und Bäuerinnen, die Geld vom Staat bekommen, können gut erklären, warum sie Geld vom Staat bekommen. Die meisten würden ja auch sehr gerne darauf verzichten, wenn die Rahmenbedingungen so gesetzt wären, dass die Preise für ihre Produkte ihre Kosten und Arbeit bezahlt. Mit anderen Worten: Die allergrößte Zahl der Bauern und Bäuerinnen hat keinen Grund, etwas zu verbergen, im Gegenteil. Es sind doch eher die Haupt-Profiteure der EU-Agrarsubventionen, die sich strikt gegen eine Offenlegung stark gemacht haben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Unternehmen, wie jetzt aktuell Konzerne der Milchindustrie, die wettbewerbsverzerrende und entwicklungspolitisch desaströse Exportsubventionen für Milchpulver und Butter bekommen. Es liegt auf der Hand, dass diese Unternehmen verhindern wollen, dass bekannt wird, wie viel Geld sie aus der Brüsseler Kasse bekommen. Es ist daher gut, dass diese Geheimhaltung beendet wird. Gerade auch für eine zukunftsgerichtete agrarpolitische Auseinandersetzung wird es immer wichtiger zu wissen, wer eigentlich wofür Subventionen bekommt.

Wenn Unternehmen nicht wollen, dass ihre Namen mit den Subventions-Beträgen genannt werden, dann müssen sie das Geld nicht nehmen. Die Beantragung und das Entgegennehmen von Subventionen ist freiwillig. Und bei der Antragstellung in 2008 haben alle Subventionsempfänger mit ihrer Unterschrift der Veröffentlichung ihrer Daten zugestimmt. Wenn die Steuerzahler sagen, wir geben das Geld ab 2008 nur noch an Dich, wenn Du einverstanden bist damit, dass Du dann im Internet als Empfänger ausfindig zu machen bist, dann ist das eine Bedingung, die die Steuerzahler setzen. Der Datenschutzbeauftragte der Bundesregierung – der nun wirklich nicht dafür bekannt ist, den Datenschutz auf die leichte Schulter zu nehmen - geht im Übrigen davon aus, dass Unternehmen, die wie der Kläger von Wiesbaden als Unternehmen eine juristische Person darstellen, kein ausreichendes Schutzinteresse (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) geltend machen könnten, um die Geheimhaltung ihre Zahlungen durchzusetzen. Denn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis setzt voraus, dass ein Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse an der fraglichen Information hat. Die Preisgabe der Information, dass ein Betrieb eine Subvention erhalten hat, kann nach seiner Auffassung aber nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil dieses Betriebs führen. Ein wettbewerblicher Nachteil ist schon deshalb nicht möglich, weil um Subventionen kein Wettbewerb geführt wird, so der Datenschutzbeauftragte in seinem Jahresbericht.

Aus unserer Sicht ist es skandalös, dass Mitarbeiter des Bundeslandwirtschaftsministeriums im Verfahren in Wiesbaden anscheinend viel dafür getan haben, dass das Gericht keinen hinreichenden Sinn in der Transparenzgesetzgebung erkannt hat. Das BMELV hat sich in der Vergangenheit auch auf EU-Ebene als größter Bremser einer Offenlegung der Informationen hervorgetan. Ergebnis dieser Haltung ist, dass in Deutschland lediglich Name und Gesamtbetrag der Gelder veröffentlicht werden. Was aber bei den staatlichen Veröffentlichungen bis dato fehlt ist die genaue Angabe, wofür das Geld gegeben worden ist, also der Zweck der Förderung. Dadurch, dass diese Angaben fehlen, wird der Kontrollierfolg der Transparenz tatsächlich eingeschränkt. Zahlen und Namen allein reichen eben nicht aus, um den Sinn der Zahlungen zu erklären. Hier muss das Ministerium dringend nachlegen. Die Möglichkeit dazu besteht aufgrund der europäischen Rechtslage.